

## Identifizierungspflicht des Güterhändlers bei Ankauf von Edelmetall

Ausgangssachverhalt:

Ein Juwelier kauft von einem Laufkunden Feingold im Wert von 27.000.-€uro an.

Muss dieser den Kunden beim Ankauf von Gold im Sinne des GwG identifizieren ?

**Ansatz:**

### Allgemeines

Bei dem betreffenden Juwelier handelt es sich um einen Verpflichteten gemäß **§ 2 Absatz 1 Nr. 13 GwG**, den sogenannten Güterhändlern.

### Identifizierungspflicht

Eine mögliche Identifizierungspflicht könnte sich aus **§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG** ergeben. Hier werden die sogenannten „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ aufgeführt. Im vorliegenden Sachverhalt begründet der Juwelier mit einem Laufkunden keine „Geschäftsbeziehung“ im Sinne des GwG. Somit käme ggf. Nr. 2 in Betracht. Absatz 2 Nr. 2 regelt, dass bei Transaktionen im Gesamtwert<sup>1</sup> von 15.000.-€uro die Identifizierungspflicht unabhängig eines möglichen Verdachts trifft. Hier handelt es sich also um eine absolute Grenze.

### Begriff der „Transaktion“

Fraglich ist also, ob es sich bei dem Ankauf von Edelmetall um eine „Transaktion“ im Sinne des § 3 GwG handelt. Diesbezüglich führt der Kommentar<sup>2</sup> aus, unter dem Begriff der „Transaktion“ *„...ist hiernach jede Handlung eines Wirtschaftssubjekts die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt...“* zu verstehen. Weiter wird aufgeführt, dass sowohl die **Annahme** als auch die **Abgabe** unter anderem von Edelmetall eingeschlossen ist.

Hieraus würde sich ergeben, dass der Ankauf von Edelmetallen, der die Grenze von 15.000.-€uro überschreitet eine Identifizierungspflicht des Juweliers auslösen würde.

---

<sup>1</sup> oder die Summe aus mehreren Geschäften

<sup>2</sup> Herzog GwG Randnote 53 ff

---

### Privilegierung von Personen die mit Gütern handeln (§ 3 Abs.2 Satz 2, 5 GwG)

Verkürzt dargestellt schafft die o.g. Norm eine Ausnahmeregelung für Güterhändler.

*...Aufgrund der Sonderregelung in Abs. 2 Satz 2 und 5 sind Personen die gewerblich mit Gütern handeln , aus dem Anwendungsbereich des Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und 2 ausgenommen. ....*

*...Der weitere Transaktionsbegriff aus § 1 Abs.. 4, der nicht mehr nur auf Bartransaktionen , sondern allgemein auf die Durchführung von Transaktionen im Wert von 15.000.-Euro abstellt und neben der Bargeldannahme auch die Annahme von ....**Edelmetallen**...erfasst findet damit für Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 GWG keine Anwendung.....*

*....haben die Sorgfaltspflichten gem. Absatz 1 jedoch bei Bargeld ab 15.000.-Euro anzuwenden....*

### Bewertung

Folgt man der gesetzlichen Ausgestaltung scheint es so zu sein, dass den verpflichteten Juwelier beim Gold-**Verkauf** Identifizierungspflichten treffen, nicht jedoch beim Gold-**Ankauf**.

Problematisch dürfte diese Konstellation sein, da es nicht lebensfremd ist anzunehmen, dass Straftäter Surrogate (hier Edelmetall) mit inkriminierten Geldern kaufen um diese ggf verdeckt transportieren zu können. Die Rückumwandlung in Bargeld stellt somit unter Umständen einen Geldwäscherelevanten Fall dar, der in dieser gesetzlichen Konstellation nicht erfolgreich verfolgbar wäre.

Betrachtet man den Zweck des GwG und den Verhinderungsgedanken vor allem vor den durchgeführten Anpassungen der 3. Richtlinie, stellt sich die Frage, ob es sich um eine bewusste Ausnahme des Gesetzgebers oder um eine unbemerkte Lücke handelt.

Gegen das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke spricht die Ausführung der Richtlinie 2005/60/EG (im Folgenden „Dritte Geldwäscherichtlinie“), welche ausführt :

*„Edelstein- und Edelmetallhändler: Mit der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe „e“ enthaltenen allgemeinen Formulierung „andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen in bar, in Höhe von 15 000 EUR oder mehr erfolgen“, werden auch Edelstein- und Edelmetallhändler erfasst. Ebenso wird in Erwägungsgrund 18 ausdrücklich auf diese Personengruppe Bezug genommen. Verschiedene Akteure des privaten Sektors haben der*

---

*Kommission gegenüber Bedenken geäußert, dass Kriminelle sich das Fehlen von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in einigen Ländern zunutze machen könnten, um Erträge aus Straftaten in dieser Branche zu waschen“*

Abschließend bleibt festzustellen, dass der verpflichtete Juwelier offenbar aufgrund der Gesetzesausgestaltung keine Pflicht zur Identifikation des Kunden hat.

Aufsichtsrechtlich ergibt sich somit keine Möglichkeit eine unterlassene Identifizierung zu ahnden und kriminalpolizeilich das Problem, dass Geldwäscheverdachtslagen in Ermangelung von Ermittlungsansätzen im Stadium des Verfahrens gegen Unbekannt erliegen würden.